

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonin Brousek

vom 07. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 07. September 2023)

zum Thema:

**Sogenanntes "Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes
sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen" und dessen
Umsetzung in Berlin**

und **Antwort** vom 22. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 25. Sep. 2023)

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek

über

die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16662

vom 07. September 2023

über Sogenanntes "Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes

sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen" und dessen Umsetzung in Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Abgeordneten: Am 21. Oktober 2016 wurde das sogenannte „Gesetz zur Regulierung des Prostitutionsgewerbes sowie zum Schutz von in der Prostitution tätigen Personen“ verkündet.

Seit dem 1.7.2017 sind danach Personen verpflichtet, die der Prostitution vor diesem Datum noch nicht nachgegangen waren, dies „vor Aufnahme der Tätigkeit bei der Behörde, in deren Zuständigkeitsbereich diese Tätigkeit ausgeübt werden soll, anzumelden“, § 3 Abs. 1 ProstSchG. Bei der Anmeldung ist ein Nachweis über die ebenfalls durch dieses Gesetz eingeführte gesundheitliche Beratung vorzulegen, § 4 Abs. 3 ProstSchG. Die zuständige Behörde hat dann innerhalb von 5 Werktagen eine Anmeldebescheinigung vorzulegen, § 5 Abs. 1 ProstSchG.

Spätestens ab dem 1.1.2018 mussten sich die Betreiber von Prostitutionsgewerben auch von Personen, die schon vor dem 1.7.2017 als Prostituierte tätig waren, die Anmeldebescheinigung sowie eine gültige Bescheinigung über die erfolgte gesundheitliche Beratung vorlegen lassen, § 27 Abs. 2 ProstSchG. Verstöße hiergegen werden mit Geldbußen bis € 5.000,- pro Einzelfall geahndet. Lässt der Betreiber Prostituierte trotz Fehlens der Anmeldebescheinigung bei ihm tätig werden, dann drohen ihm sogar Geldbußen bis zu € 10.000,- in jedem Einzelfall, § 33 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 Ziff. 7 i. V. m. § 25 Abs. 1 Ziff. 4 ProstSchG.

1) Wie viele Anmeldebescheinigungen nach §§ 5, 6 ProstSchG sind insgesamt bisher in Berlin ausgestellt worden? Wie viele sind monatlich seit dem 01.01.2019 ausgestellt worden?

Zu 1.: Aktuell (13.09.2023) sind laut Datenbank Migewa für 2042 Personen Anmeldebescheinigungen ausgestellt worden. Nach § 34 Prostituiertenschutzgesetz (ProstSchG) werden Datensätze drei Monate nach Ablauf der Gültigkeit automatisch gelöscht. Deshalb kann die genaue Anzahl der ausgestellten Anmeldebescheinigungen nicht genannt werden, da zwischenzeitlich Löschungen der Datensätze erfolgen. Folgende Daten sind noch erfasst:

Monat	Anzahl an Anmeldungen				
	2019	2020	2021	2022	2023
Januar	23	16	0	49	59
Februar	26	11	0	46	53
März	22	6	3	63	60
April	16	0	0	58	52
Mai	20	0	0	39	51
Juni	9	2	25	70	56
Juli	12	5	70	67	46
August	7	4	84	59	52
September	9	21	109	71	26 ¹
Oktober	15	20	79	61	
November	9	20	88	62	
Dezember	9	2	49	31	

2) Wie viele der Bescheinigungen sind ein Jahr gültig, wie viele zwei Jahre? (§ 5 Abs. 4 ProstSchG; § 6 Abs. 1 Nr. Prost-SchG) ausgestellt worden?

Zu 2.: 32 Bescheinigungen sind ein Jahr gültig und 2010 Bescheinigungen sind zwei Jahre gültig.

3) Welche Staatsangehörigkeiten (§ 6 Abs.1 Nr. 3 ProstSchG) sind wie oft zu den bisher ausgestellten Bescheinigungen erfasst worden?

¹ Zahl der Anmeldungen bis 13.09.2023

Zu 3.:

Staatsangehörigkeit	Anzahl angemeldeter Personen
Deutsch	667
Rumänisch	310
Ukrainisch	178
Bulgarisch	158
Thailändisch	120
Polnisch	112
Spanisch	62
Ungarisch	33
Russisch	29
Lettisch	29
Italienisch	29
Brasilianisch	23
Litauisch	21
Tschechisch	15
Französisch	15
Britisch	14
Vietnamesisch	13
Kenianisch	11
Kubanisch	11
Belarussisch	11
Österreichisch	10
Amerikanisch	8
Griechisch	8
Niederländisch	6
Portugiesisch	6
Serbisch	6
Dominikanisch	6
Kolumbianisch	5
Schwedisch	5
Schweizerisch	5
Türkisch	5
Irish	5
Venezolanisch	4
Kroatisch	4
Dominicanisch	4
Japanisch	4
Kasachisch	3
Philippinisch	3

Israelisch	3
Ghanaisch	3
Albanisch	2
Aserbaidshanisch	2
Argentinisch	2
Australisch	2
Chinesisch	2
Estnisch	2
Iranisch	2
Marokkanisch	2
Mongolisch	2
Nigerianisch	2
Slowakisch	2
Slowenisch	2
Usbekisch	2
Armenisch	1
Bosnien-Herzegowina	1
Chilenisch	1
Dänisch	1
Finnisch	1
Gambisch	1
Guineisch	1
Indisch	1
Indonesisch	1
Isländisch	1
Kamerunisch	1
Kanadisch	1
Kirgisisch	1
Koreanisch (Republik Korea)	1
Kosovarisch	1
Libanesisch	1
Liberianisch	1
Luxemburgisch	1
Mexikanisch	1
Mosambikanisch	1
Peruanisch	1
Syrisch	1
Zyprisch	1

4) Welche einzelnen Stellen im Land Berlin (e.g. bezirkliche Gesundheitsämter, Polizei, Finanzämter etc.) sind befugt, sich die Anmeldebescheinigungen vorlegen zu lassen?

Zu 4.: Für das Land Berlin übernehmen die Ordnungsämter und die Polizei die Überwachung der Ausübung der Prostitutionstätigkeit.

5) Entsprechen sämtliche der Anmeldebescheinigungen zu 1) den Vorschriften der §§ 5, 6 ProstSchG?

Zu 5.: Ja, die Anmeldebescheinigungen entsprechen den Vorschriften des ProstSchG.

6) Sind diese alle mit untrennbaren Lichtbildern ausgestattet? Wie sehen diese Bescheinigungen konkret aus? (bitte Muster beifügen)

Zu 6.: Ja, das Bild wird eingescannt und auf der Anmeldebescheinigung mit ausgedruckt.

7) Wie überprüfen die Aussteller der Anmeldebescheinigungen die Richtigkeit der Angaben der Antragsteller? Verfügt die ausstellende Behörde über Dokumentenprüfgeräte? Wenn ja, wie viele welchen Herstellers? Wenn nein, weshalb nicht?

Zu 7.: Die Ausstellenden der Anmeldebescheinigungen prüfen stets die Original-Ausweisdokumente der anmeldepflichtigen Personen. Bei nicht-freizügigkeitsberechtigten Personen, prüfen die Ausstellenden zusätzlich den entsprechenden Aufenthaltstitel. Bei letzteren Dokumenten gehen die Ausstellenden davon aus, dass die Ausländerbehörde die Pässe bereits geprüft hat.

Über Dokumentenprüfgeräte verfügt Probea bislang nicht. Die Einführung von Dokumentenprüfgeräten wird derzeit noch geprüft.

8) Im ProstSchG ist für die Prostitutionsstätten, die bereits vor dem 1. Juli 2017 bestanden haben, für die Anmeldung eine Übergangsfrist bis zum 1. Oktober 2017 festgelegt. Alle nach dem 01.07.2017 gegründeten Prostitutionsstätten müssen sich sofort anmelden. Demnach müssten inzwischen alle in Berlin existierenden Prostitutionsstätten in den jeweiligen Gewerbeämtern der zuständigen Bezirke angemeldet sein. In Berlin gibt es nach Schätzungen von Fachverbänden zwischen 400 und 500 Orte, an denen Prostitution ausgeübt wird.

Zu 8.: Nummer 8 der Schriftl. Anfrage enthält keine Frage. Es soll aber darauf hingewiesen werden, dass Orte, an denen Prostitution ausgeübt wird, nicht gleichzusetzen sind mit gewerblich betriebenen Prostitutionsstätten i. S. d. § 2 Abs. 3 Nr. 1 ProstSchG, die einer Erlaubnis nach § 12 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 ProstSchG bedürfen.

9) Wie viele Prostitutionsstätten haben sich bis zum 31. August 2023 angemeldet?

Zu 9.: Für die Antwort zu Frage 9 siehe die Tabelle in der Antwort zu Frage 13.

11) Wurden „bereits“ Genehmigungen nach dem ProstSchG erteilt und wenn ja, wie viele?

Zu 11.: Für die Antwort zu Frage 11 siehe die Tabelle in der Antwort zu Frage 13.

12) Wurde Antragstellern nach dem 01.07.2016 die Ausübung eines Prostitutionsgewerbes untersagt? Aus welchen Gründen und in wie vielen Fällen?

Zu 12.: Bisher wurden berlinweit 28 Anträge auf Erteilung einer Erlaubnis zum Betrieb einer Prostitutionsstätte nach § 12 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 ProstSchG abgelehnt, siehe die Tabelle nach Frage 13. Die Erlaubnisse wurden nach § 14 Abs. 2 Nr. 5 ProstSchG versagt, da das Betriebskonzept oder die örtliche Lage des Prostitutionsgewerbes dem öffentlichen Interesse widersprachen.

13) Wie wurde seit dem 01.01.2018 mit Prostitutionsstätten verfahren, die sich bis heute nicht angemeldet haben bzw. auch keinen Anmeldeversuch unternommen haben? Sind derartige Betriebe geschlossen worden? Wenn ja, wie viele?

Zu 13.: Gewerblich betriebene Prostitutionsstätten, die ohne die erforderliche Erlaubnis nach § 12 ProstSchG betrieben werden, werden nach § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung (GewO) untersagt. Für die berlinweite Anzahl siehe folgende Tabelle.

Bezirk	Anzahl der Anträge nach § 12 ProstSchG zum Betrieb einer Prostitutionsstätte bis zum <u>31.08.2023</u>	Anzahl der erteilten Erlaubnisse nach ProstSchG für Prostitutionsstätten	Anzahl der Versagungen nach § 14 ProstSchG für Prostitutionsstätten	Anzahl der Schließungsverfügungen nach § 15 Abs. 2 GewO für Prostitutionsstätten
	(Frage 9)	(Frage 11)	(Frage 12)	(Frage 13)
Charlottenburg-Wilmersdorf	30	6	0	2
Friedrichshain-Kreuzberg	35	0	2	0
Lichtenberg	1	1	0	0
Marzahn-Hellersdorf	4	4	0	0

Mitte	31	19	0	4
Neukölln	37	20	2	0
Pankow	20	0 (*1)	7	0
Reinickendorf	11	3	3	0
Spandau	7	5	0	0
Steglitz-Zehlendorf	8	8	0	0
Tempelhof-Schöneberg	45	18	9	0
Treptow-Köpenick	9	1	5	0
Gesamt	238	85	28	6

(*1) zzgl. 1 Erlaubnis zur Prostitutionsvermittlung gemäß § 12 (1) ProstSchG

Berlin, den 22. September 2023

In Vertretung

Micha Klapp

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung,
Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung